

./.

1.

Goldbilanzangesetz.

Rate mit dem unter Beilage A angeschlossenen Bericht den Entwurf eines Gesetzes über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Umbewertung was Aktiven und Verbindlichkeiten
(Goldbilanzengesetz)/und bespricht die Aenderungen, die auf
Grund der im letzten Stadium der Verhandlungen vorgebrachten
Wünsche an verschiedenen Stellen des Gesetzestextes (§ 4,
Abestz 3, § 5, § 13, Absetz 5, § 17, § 28, § 30 d ) vorgenommen
wurden. Redner erbittet sich die Ermächtigung, die Vorlage mit
einer 14 tägigen Frist zur Aeusserung an die wirtschaftlichen
Interessenvertretungen ausgeben und sodenn im Nationalrate einbeingen zu dürfen, es sei denn, dass nach der Stellungnehme der
Wirtschaftsorgenisstionen eine neuerliche Verhandlung im Ministerrete erforderlich wurde.

Der Vorsitzen de bemängelt die Fassung der Vollzugsklausel des Gesetzentwurfes, da es nach verfassungsrechtlichen
Grundsätzen nicht angehe, den Bundeskanzler bei einer Aufzählung
er nach einem Ressortminister enzuführen.

Bundesminister Dr. A h r o r beruft sich darauf, des das Goldbilanzengesetz seinem Wesen nach ein Steuergesetz sei, bei dessen Durchführung der Bundeskenzler nicht als Chef der Regierung, sondern nur als der Leiter des Innen- und des Justizressorts in Prage komme. Aus der Nennung des Bundeskenzlers in der Vollzugsklausel an erster Stelle könnte des Bundeskanzleremt unter Umständen für sich das Recht ableiten, Durchführungsbestimmungen dezu ohne Anhörung des Pinanzministeriums zuserlassen, was genz gegen die Natur des Gesetzes würe. Richtiger Welse sollte vielmehr mit dem Vollzuge des Gesetzes nur der Finanzminister beauftragt werden, allerdings mit der Verpflichtung, bei Regelung solcher Materien, die den Bereich eines anderen Ressorts berühren, mit dem betreffenden Minister das Einvernehmen zu pflegen.

Per Vorsitzende lehnt die vom Finanzminister vorgeschlagene Rassung ab, de sie bewirken würde, den die im Goldbilanzengesetz behandelten Angelegenheiten des Assoziationswesens aus dem Kompetenzbereich der Innenverwaltung an die Finanzwerweltung übergehen. Die vom Finanzminister befürchtete Gefahr selbständiger Regelung durch das Bundeskanzleramt bestehe nicht, Redner erkenne vielmehr ausdrücklich an, das beim Vollzuge des Goldbilanzengesetzes die Führung dem Finanzministerium zukomme. Daran werde auch durch die Voranstellung des Bundeskanzlers in der Vollzugsklausel vor den Bundesminister für Finanzen nichts geAndert.

Bundesminister Dr. A h r e r weist derauf hin, dazs die im Entwurfe vorgeschene Fassung der Vollzugsklausel sich mit dem Wortlaute der Vollzugsklausel in anderen Gesetzen, die finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstande haben, so dem Gesetze über die Konsulergebühren decke, ohne daß damals dagegen ein Widerspruch erfolgt sei. Sollte sich der Ministerrat nunmehr dafür entscheiden, deß der Bundeskanzler immer an erster Stelle zu nennen sei, so müßte dieser Grundsatz künftig bei allen Gesetzen Anwendung finden. Sachlich bedeute dies freilich die Konzentration der verschiedensten Ressortangelegenheiten im Bundeskanzleramt.

Ministerialrat Dr. Froehlich stellt über Befragen des Vorsitzenden fest, des die Aufzählung mehrerer Ressortminister in der Vollaugeklausel eines Gesetzes bei der Verbindung mit "und" unter ihnen ein Koordinationsverhültnis herstelle und bewirke, des die Durchführungsvererdnungen zu dem Gesetze stats von allen in der Vollzugsklausel genannten Ministern gemeinsem erlessen werden müssen. Die Reihenfolge in der Aufzählung übe auf die Frage, welches Ressort die Führung habe, keine Wirkung; diese Frage sei eine rein interne und bestimme sich unbeschadet gleichmässiger Verantwortlichkeit aller heteiligten Minister

Österreichisches Staatsarchiv

und ohne Einfluß auf ihre Stellung nach außenhin nach der Waterie der jeweiligen Verfügung bezw. nach den Abmachungen, die, sei es der Ministerret, sei es die beteiligten Minister hinsichtlich der Führung treffen. Nach der bestehenden Uebung werden die Minister in der Reihenfolge der Veropdnung der Bundesregierung vom 9.April 1925 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung genennt, wobei sus Gründen der Hierarchie der Bundeskanzler an erster Stelle angeführt werde. Wenn von dieser ellerdinge nicht auf einer verfassungsrechtlichen Notwendigkeit beruhenden Uebung im Konsulargebührengesetz abgegangen wurde, so sei dies derauf zurückzuführen, des gerade bei diesem Gesetz die vorherige Uebermittlung des Entwurfes en den Verfassungsdienet unterblieben sei.

Nach siner weiteren Debatte, an der sich der Vorsitzende, Vizekanzler Dr. Waber sowie die Bundesminister Dr. Ahrer, Dr. Reschund Dr. Schürff beteiligten, beschließt der Ministerrat, in der Vollzugsklausel des Gesetzes, ebenso auch in allen künftigen Fällen, den Bundeskanzler an erster Stelle zu nennen, wobel festgestellt wird, des beim Vollzuge des Geldbilenzengesetzes die Pührung dem Bundesminister für Finanzen zukomme. Im übrigen genehmigt der Ministerrat die Aussendung der Vorlege in der vom Bundesminister für Pinanzen vorgetragenen Fassung an die wirtschaftlichen Interessenvertretungen mit der Maßgabe, daß gelegentlich der Verhandlungen mit diesen auch einige vom Bundesminister Dr. Resch geltend gemachte Punkte betreffend das Gebiet der Pensionsversicherung und der Baugenossenschaften auszutragen sein werden. Sofern die Besprechungen mit den Wirtscheftsorgenisationen nicht zu grundlegenden Aonderungen im Gesetzestext führen, wird der Bundesminister für Finanzen gleichzeitig ermächtigt, nach deren Abschluß den Entwurf im Nationalrate sinzubringen.